



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

9. November 2017

PRESSEMITTEILUNG

Urteil des EGMR gegen Deutschland – Die Bayerischen Ermittlungen der Vorwürfe wegen Polizeigewalt waren unabhängig

Wiesbaden – Heute verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Kammerurteil im Verfahren Hentschel und Stark gegen Deutschland (Beschwerdenummer 47274/15). Die beiden Beschwerdeführer behaupteten, bei einem Fußballspiel am 9. Dezember 2007 in München von Polizeibediensteten misshandelt worden zu sein. Zwar stellte der EGMR einstimmig eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fest. Hierbei bezog er sich jedoch wider Erwarten nicht auf die Unabhängigkeit der Ermittlungen, sondern die fehlende Kennzeichnung der Polizei im Einsatz.

Ob die Beschwerdeführer tatsächlich misshandelt worden waren, konnte auch in dem Verfahren vor dem EGMR nicht mehr geklärt werden. Festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Vorwürfe keine effektiven Ermittlungen stattfanden und Art. 3 EMRK somit in verfahrensrechtlicher Hinsicht verletzt worden sei.

Im Falle von mutmaßlicher Polizeigewalt trifft die Mitgliedstaaten der EMRK eine besondere Pflicht unverzüglicher und umfassender Untersuchungen, die von einer unabhängigen Institution durchgeführt werden müssen; dieser Pflicht seien die bayerischen Ermittlungsbehörden nachgekommen. Zwar waren die Ermittlungen nicht durch eine separate Polizeieinheit sondern von einer Abteilung der Münchener Polizei durchgeführt worden. Allein die Tatsache, dass die Ermittlungsbehörde und die Bediensteten, die bei dem Einsatz während des Fußballspiels beteiligt waren, dem selben Polizeipräsidenten untergeordnet waren und der Münchener Polizei angehörten, habe jedoch nicht dazu geführt, dass die Ermittlungen nicht unabhängig waren.

Jedoch hatten die Polizeibediensteten während des Einsatzes bei dem Fußballspiel keine Namensschilder oder andere individuell identifizierende Zeichen, sondern lediglich Identifikationsnummern auf der Rückseite der Helme, getragen. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Ermittlungsbehörden aufgrund dessen eine besondere Pflicht traf, die Identität der Bediensteten, gegen die die Vorwürfe gerichtet waren, festzustellen. Dieser Pflicht sei nicht ausreichend nachgekommen worden, da vorhandenes Filmmaterial nur teilweise ausgewertet wurde und nicht alle in Betracht gekommenen Zeugen befragt worden waren.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, bestehend aus der Bundesstelle und der Länderkommission, nahm im Mai 2009 ihre Arbeit auf, nachdem die Bundesrepublik Deutschland das Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention ratifiziert hatte. Sie ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug und wird durch regelmäßige Besuche an Orten der Freiheitsentziehung, bundesweit etwa 13.000, präventiv tätig. Zu diesem Zweck hat sie die Behandlung der dort untergebrachten Personen zu prüfen und Empfehlungen abzugeben.

Kontakt:

Sofie Halben, Tel.: 0611-1602228-35

Email: info@nationale-stelle.de

Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Tel: 0611 – 160 222 8-18
Fax.: 0611 – 160 222 8-29